



MARKT KLEINHEUBACH LANDKREIS MILTENBERG

**Änderung
Bebauungsplan „Am Bahnhof“
im Bereich der Fl.-Nr. 3878/7
im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB**

BEGRÜNDUNG

Inhaltsverzeichnis

- 1 **Anlass und Ziel der Änderung des Bebauungsplans**
- 2 **Planungsrechtliche Voraussetzungen**
- 2.1 **Rechtliche Grundlagen**
- 2.2 **Flächennutzungsplan**
- 3 **Lage, Größe und Beschaffenheit des Plangebietes**
- 4 **Inhalte der Planung und planungsrechtliche Festsetzungen und Hinweise**
- 4.1 **Art der baulichen Nutzung**
- 4.2 **Maß der baulichen Nutzung**
- 4.3 **Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen**
- 4.4 **Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen**
- 4.5 **Bauordnungsrechtliche Vorschriften**
- 4.6 **Straßenerschließung**
- 4.7 **Telekommunikation/Stromversorgung**
- 4.8 **Erschütterungen aus Bahnanlagen**
- 4.9 **Hinweise**
- 5 **Änderungsverfahren**
- 6 **Datengrundlagen, Literaturverzeichnis**

- Anlage 1 Schallimmissionsprognose zum Verkehrs- und Gewerbelärm**
- Anlage 2 Anlage von Lebensraumstrukturen für die Zauneidechse**
- Anlage 3 Naturschutzfachlicher Beitrag**
- Anlage 4 Wassersensible Bereiche**

1 Anlass und Ziel der Änderung des Bebauungsplans

Der Marktgemeinderat Kleinheubach hat in seiner Sitzung am 08.09.2020 die Änderung des Bebauungsplans „Am Bahnhof“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 09.12.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Das Änderungsverfahren betrifft die Flurnummer 3878/7.

Folgende Änderungen wurden gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan geplant:

- Die als Sondergebiet ausgewiesene Fläche am Bahnhof mit der Fl.-Nr. 3878/7 wurde als Mischgebietsfläche für Wohnnutzungen mit Fahrradabstellplätzen (Baufeld 1 und 2) festgesetzt.
- Im Baufeld 3 wurde eine Nutzung für Pkw-Stellplätze für einen benachbarten Gewerbebetrieb festgesetzt. Der Änderungsentwurf sieht in diesem Bereich 75 Stellplätze vor. Die Nutzungsdauer dieser Stellplätze soll auf eine Zeit von 06:00 – 20:00 Uhr beschränkt werden. Über eine Zugangskontrolle (Chipsystem) wird die Nutzung des Parkplatzes in der Nachtzeit ausgeschlossen.
- Der im rechtskräftigen Bebauungsplan geplante Grünstreifen entfällt.

Die Fläche des wegfallenden Sondergebietes „Betreutes Wohnen“ wird in der näheren Umgebung in der Jahnstraße kompensiert. Dort wurde in den vergangenen Wochen eine Industriebrache mit einer Fläche von ca. 7.700 m² zurückgebaut. Für diesen Bereich wird derzeit ein Bebauungsplan „Generationenwohnen am Rüdener Bach“ entwickelt, der im März 2021 ins Verfahren geht. Auf dem Areal sollen 34 Wohnungen für betreutes Wohnen, sowie eine Tagespflege mit Sozialstation entstehen.

Auf der Fläche des bisherigen Sondergebietes „Betreutes Wohnen“ an der Bahnhofstraße entsteht neben einem Parkplatz für einen benachbarten Gewerbebetrieb ca. 20 Wohnungen zur Deckung des allgemeinen Wohnungsbedarfs.

Anmerkung:

Die Mischnutzung ist durch Ausweisung von Stellplätzen (Gewerbe) und Wohnen (Wohnbaunutzung) gewährleistet.

2 Planungsrechtliche Voraussetzungen

2.1 Rechtliche Grundlagen

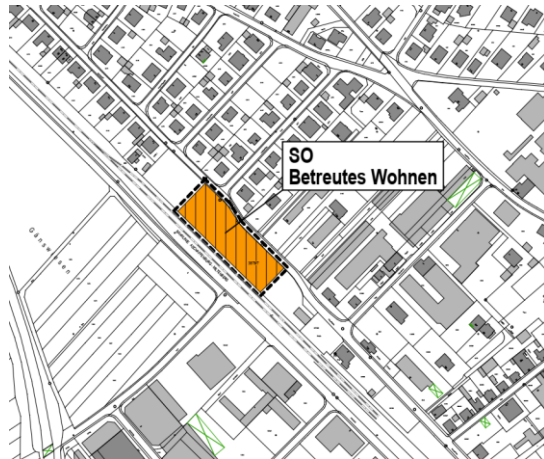
Rechtsgrundlagen für die Änderung und die Festsetzungen des Bebauungsplans sind:

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), wurde zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728).
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) wurde zuletzt geändert mit der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).
3. Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), wurde zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2020 (GVBl. S. 663).
4. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. IS. 2542), wurde zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306).
5. Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), wurde zuletzt geändert durch Art. 9b Abs. 2 des Gesetzes vom 23.11.2020 (GVBl. S. 598).
6. Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), wurde zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

2.2. Flächennutzungsplan

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Marktes Kleinheubach ist auf dem Grundstück Fl.-Nr. 3878/7 eine Sondergebietsfläche mit der allgemeinen Zweckbestimmung „Betreutes Wohnen“ dargestellt.

Der Flächennutzungsplan muss parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans „Am Bahnhof“ berichtigt werden. Die überplante Fläche wird als Mischgebiet MI ausgewiesen.



Rechtskräftiger Flächennutzungsplan



Vorgesehene Änderung Flächennutzungsplan

3 Lage, Größe und Beschaffenheit des Plangebietes

Der Geltungsbereich liegt im nordwestlichen Randbereich des Marktes Kleinheubach an der Bahnlinie Aschaffenburg – Miltenberg. Er grenzt

- im nordwestlichen Bereich an die bestehende Bebauung des allgemeinen Wohngebietes „Mitten der langen Äcker“
- in nordöstlicher Richtung an die Bahnhofstraße
- im südöstlichen Bereich an den Park and Ride Platz des Marktes Kleinheubach
- im südwestlichen Bereich an die Bahnlinie Aschaffenburg - Miltenberg

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 0,57 ha und beinhaltet die Fl.-Nr. 3878/7, die sich im Eigentum des Marktes Kleinheubach befindet.

Das Gelände ist eben. Ab der Einmündung „Schlesienstraße“ entsteht durch Längsgefälle der Bahnhofstraße eine ca. 1,25 m hohe Böschung von den geplanten Grundstücken zur Bahnhofstraße.

4 Inhalte der Planung und planungsrechtliche Festsetzungen und Hinweise

4.1 Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung wird als Mischgebiet (MI) nach § 6 BauNVO festgesetzt.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,6.

Die Geschossflächenzahl (GFZ) wurde auf 1,2 festgesetzt.

Es sind drei Vollgeschosse (Erdgeschoss + Obergeschoss + Dachgeschoss) zulässig.

Die Wandhöhe beträgt max. 6,50 m über bestehendem Gehweg.
Die Firsthöhe beträgt max. 13,00 m über bestehendem Gehweg.

4.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Für das Mischgebiet ist die offene Bauweise (Gebäudelängen bis 50 m zulässig) gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen festgesetzt (§ 23 BauNVO).

4.4 Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

Nebenanlagen sind auch außerhalb der Baugrenzen bis zu einer Größe von 20 m² zulässig. Maximale Dachneigung der Garagen entsprechend dem Hauptgebäude, die Firstrichtung ist frei bestimmbar.

4.5 Bauordnungsrechtliche Vorschriften

Abstandsflächen Es gelten die Vorschriften des Art. 6 BayBO.

Dachneigung 25° bis 45°
Bei Dacheindeckung mit Metall sind zum Schutz des Grundwassers vor metallischen Verunreinigungen nur beschichtete Blechbahnen zulässig.

Einfriedungen Die Einfriedungshöhe entlang der Straße darf 0,80 m über Fahrbahnoberkante nicht überschreiten. Innerhalb des Straßenzuges ist eine einheitliche Gestaltung zu wahren. Holzzäune (senkrechte Stäbe) ohne Sockel sind zu bevorzugen. Entlang der Bahnlinie Aschaffenburg – Miltenberg ist ein Zaun zu errichten, der keinen Zugang zum Betriebsgelände der Deutschen Bahn AG ermöglicht. Diese Einfriedung ist dauerhaft in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.

Gebäudeöffnungen
Art. 14 BayBO OKFFB im Erdgeschoss bzw. Gebäudeöffnungen sind in einer Höhe von $\geq 0,25$ m über Geländeoberkante herzustellen.

4.6 Straßenerschließung

Die Erschließung des Geltungsbereiches ist durch die Bahnhofstraße gesichert. Eine weitere Erschließung der Grundstücke ist nicht erforderlich.

4.7 Telekommunikation/Stromversorgung

Eine Errichtung von Masten zur Sicherstellung der Telekommunikation und Stromversorgung im Plangebiet ist nicht zulässig. Die erforderlichen Leitungen sind in unterirdischer Bauweise zu erstellen.

4.8 Erschütterungen aus Bahnanlagen

Das als Bestandteil des Bebauungsplanes beigefügte Erschütterungsgutachten kommt

zum Ergebnis, dass Belästigungen durch Erschütterungen oder infolge sekundären Luftschalls allenfalls in geringem Maße zu erwarten sind.

Die Untergeschosse sind als steife Kästen auszubilden, was sich am besten durch Wände aus Stahlbetonscheiben und Massivdecken verwirklichen lässt. Auch die übrigen Gebäudedecken sind als Massivdecken auszuführen.

Bei der Errichtung von Wohngebäuden ist ein Abstand von mind. 12 m zum nächstgelegenen Gleis einzuhalten.

4.9 Hinweise

Schalltechnischer Orientierungswert

Nach DIN 18005, Teil 1 Beiblatt 1:

Mischgebiet - MI -

tags 60 dB(A)

nachts 50 dB(A) bzw. 45 dB(A)

Allgemeines Wohngebiet – WA -

tags 55 dB(A)

nachts 45 dB(A) bzw. 40 dB(A)

(Bei zwei angegebenen Nachtwerten ist der Niedrigere auf Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie auf Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben, der Höhere auf Einwirkungen durch Verkehrslärm bezogen.)

Sowohl tagsüber als auch nachts werden die Immissionsrichtwerte (IRW) an den Immissionsorten in der Nachbarschaft und im Plangebiet eingehalten.

Die zulässigen Spitzenpegel werden im Randbereich zum Parkplatz überschritten, im weiteren Plangebiet eingehalten. Die zu erwartenden Überschreitungen ergeben sich aus dem Park- und Fahrverkehr auf den geplanten Parkplätzen.
(Siehe Anlage 1 Schallimmissionsprognose)

Immissionen aus Verkehrsanlagen Straße und Schiene

Im gesamten Bereich des Mischgebietes kommt es durch den Bahnbetrieb sowie der Bundesstraße B 469 zu Überschreitungen des schalltechnischen Orientierungswertes für Mischgebiete im Nachtzeitraum. Um ein ungestörtes Schlafen zu ermöglichen, sind die Maßnahmen des baulichen Schallschutzes gegen Außenlärm: VDI-Richtlinie 2719 „Schalldämmung von Fenstern“ sowie die DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ zu beachten. Hierbei ist auf die ausreichende Dimensionierung und Dämmung der Außenwände, Dächer, Fenster, Türen Rollladenkästen sowie Lüftungseinrichtungen zu achten.

Vorsorglich sind die Schlaf- und Ruheräume sowie Kinderzimmer auf der lärmabgewandten Seite anzuordnen.

Artenschutz

Gehölzbeseitigungen sind außerhalb der Brut- und Nistzeit, im Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Februar möglich.

Bodenschutz

Die Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB besagt, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Denkmalschutz

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Niederschlagswasser

Das anfallende Niederschlagswasser ist im Plangebiet über eine belebte Bodenzone zu versickern oder in Zisternen zu sammeln. Niederschlagswasser aus den Grundstücken darf nicht auf die Fahrbahn sowie die angrenzenden Bahnanlagen abgeleitet werden. Die Nutzung des Niederschlagswassers zur Gartenbewässerung ist möglich. Belagsflächen sind versickerungsfähig auszubauen bzw. das Wasser ist seitlich zu versickern. Die gezielte Versickerung von Niederschlagswasser in das Grundwasser ist bei Beachtung der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) i. V. m. den Technischen Regeln für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) erlaubnisfrei.

Starkniederschläge

Oberkante Fertigfußboden (OKFFB) im EG bzw. Gebäudeöffnungen sind in einer Höhe von $\geq 0,25$ m über Geländeoberkante herzustellen, dass infolge von Starkregen oberflächlich abfließendes Wasser nicht eindringen kann. Auf die wassersensiblen Bereiche in der Anlage 4 wird hingewiesen.

Wasserversorgung, Grundwasserschutz

Grundwasser darf durch Bauarbeiten nicht verschmutzt werden; es sind keine grundwasserschädlichen Nutzungen zulässig.

Stellplätze, Zufahrten und Wege sind entweder versickerungsfähig auszubauen oder so zu befestigen, dass eine seitliche Versickerung über die belebte Bodenzone gewährleistet ist. Im Zuge von Baumaßnahmen an bestehenden Stellplätzen, Zufahrten oder Wegen sind diese zu entsiegeln.

Sonstiges

Die Nutzung von Solar- und Regenwasseranlagen wird empfohlen.

Bahnanlage

Gemäß § 906 BGB müssen die vom Eisenbahnbetrieb ausgehenden Einwirkungen entschädigungslos geduldet werden. Die Westfrankenbahn haftet nicht für Schäden ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen, die durch den Betrieb der Bahn (Erschütterungen, Lärm, Emissionen etc.) entstehen. Insbesondere durch den geplanten Umbau des Bahnhofs bedingt, kann es zu einer Erhöhung der bereits heute grenzwertigen Immissionen kommen. Eventuelle notwendige Einrichtungen zur Lärminderung sind ausschließlich auf Fremdgrund zu Lasten der Gemeinde oder Anlieger zu errichten. Die Abstandsflächen nach BayBO sind grundsätzlich einzuhalten. Bestehende bahneigene Entwässerungseinrichtungen wie z. B. Gräben, Rinnen, Durchlässe, Tiefentwässerungen, Vorfluten usw. dürfen in Ihrer Funktion keinesfalls beeinträchtigt werden. Die Vorflutverhältnisse dürfen durch Baumaterialien, Erdaushub etc. nicht zu Ungunsten der DB AG verändert werden.

Während der Baumaßnahmen auf dem Gleiskörper wird z. B. mit Gleisbaumaschinen gearbeitet. Hier werden zur Warnung des Personals gegen die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb Tyfone oder Signalhörner benutzt. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutzmaßnahmen können gegen die Deutsche Bahn AG weder vom Antragsteller noch dessen Rechtsnachfolger geltend gemacht werden, da die Bahnlinie planfestgestellt ist. Es obliegt den Anliegern, für Schutzmaßnahmen zu sorgen.

Bei der Planung von Lichtzeichen jeglicher Art in der Nähe der Bahn (z. B. Beleuchtung von Stellplätzen, Baustellenbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art) ist darauf zu achten, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Das Betreten und Verunreinigen der Bahnanlagen ist gemäß der Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung (EBO) untersagt. Wo dies notwendig erscheint, müssen vom Anlieger oder dessen Rechtsnachfolger Schutzmaßnahmen entlang der Bahngrenze vorgesehen werden. Verunreinigungen, die nachweislich von den Grundstücksbenutzern auf/an den Bahnanlagen verursacht wurden, werden auf Kosten der Eigentümer oder ihrer Rechtsnachfolger entsorgt.

Bei der Bepflanzung an der Grenze zur Bahnanlage hin dürfen keine windbruchgefährdenden Hölzer verwendet werden. Der Pflanzabstand der Neupflanzung ist so zu wählen, dass die Endwuchshöhe geringer ist als der Abstand zum Regellichtraum (2,50 m von Gleisachse) des nächstgelegenen Gleises. Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen dem Bahngelände nicht zugeleitet werden.

Geruchsimmissionen

Im Bereich der bestehenden Firma Stahl kann es zu Geruchsimmissionen durch eine genehmigte Lackieranlage kommen.

5 Änderungsverfahren

Der Markt Kleinheubach hat in der Sitzung vom 08.09.2020 die Änderung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 09.12.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden über die Planung informiert und um eine Stellungnahme bis 18.01.2021 gebeten:

1. Abwasserzweckverband Main-Mud, Miltenberg
2. Amt für Digitalisierung, Breitband + Vermessung, Klingenberg a. Main
3. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt
4. Amt für Ländliche Entwicklung
5. Bayerischer Bauernverband, Würzburg
6. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
7. Bayernwerk Netz GmbH, Marktheidenfeld
8. Deutsche Bahn AG
9. Deutsche Telekom Technik GmbH, Würzburg
10. Gemeinde Laudendach
11. Gemeinde Rüdenu
12. Immobilien Freistaat Bayern, Würzburg
13. Handwerkskammer Unterfranken, Würzburg
14. Industrie- und Handelskammer, Aschaffenburg
15. Kabel Deutschland Vertrieb, Service GmbH & Co. KG, Nürnberg
16. Landesamt für Denkmalpflege, Memmelsdorf
17. Landratsamt Miltenberg

18. Markt Großheubach
19. PLEdoc GmbH, Essen
20. Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, Nürnberg
21. Regierung von Unterfranken, Gewerbeaufsichtsamt, Würzburg
22. Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, Würzburg
23. Regionaler Planungsverband, Region 1 - Bayerischer Untermain, Aschaffenburg
24. Staatliches Bauamt Aschaffenburg
25. Stadt Miltenberg
26. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg

Der Änderungsentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 03.11.2020 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.02.2020 bis 18.01.2021 öffentlich ausgelegt.

Zu dem Änderungsentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 03.11.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.02.2020 bis 18.01.2021 beteiligt.

Der Änderungsentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 13.04.2021 wurde mit der Begründung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.

Zu dem Änderungsentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 13.04.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

Der Markt Kleinheubach hat mit Beschluss des Gemeinderats vom die Änderung des Bebauungsplans gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

6 Datengrundlagen, Literaturverzeichnis

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), wurde zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) wurde zuletzt geändert mit der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).

Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), wurde zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2020 (GVBl. S. 663).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), wurde zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306).

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), wurde zuletzt geändert durch Art. 9b Abs. 2 des Gesetzes vom 23.11.2020 (GVBl. S. 598).

Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), wurde zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

Markt Kleinheubach: Flächennutzungsplan rechtskräftig vom 01.08.1977

BayernAtlas: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas>



Markt Kleinheubach
Friedenstraße 2
63924 Kleinheubach

aufgestellt:

Kleinheubach, den 03.11.2020

Kleinheubach, den 13.04.2021

.....
Thomas Münig
1. Bürgermeister

Bearbeitung

Ingenieurbüro Bernd Eilbacher
Bischoffstraße 62
63897 Miltenberg
Tel.: 09371/7066
bauleitplanung@ibemil.de